

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 24. November 2020

Nr. 678

## Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV)

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 11. September 2019 verabschiedete der Grosse Rat das totalrevidierte Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; RB 708.1). Das neue Gesetz regelt die Prävention (Schadenverhütung) und Intervention (Schadenbekämpfung). Es beinhaltet die Massnahmen und Mittel zur Verhinderung, Bekämpfung oder Minderung von Schäden, die durch Feuer, Explosionen oder Elementarereignisse verursacht werden können, und definiert die Zuständigkeiten. Die Referendumsfrist zum neuen FSG ist am 20. Dezember 2019 unbenützt abgelaufen.

### 2. Konzept und Gliederung der Revisionsvorlage

Auf kantonaler Ebene ist der Feuerschutz im geltenden Gesetz über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994 geregelt sowie über vier zugehörige Verordnungen und drei Regierungsratsbeschlüsse:

- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz vom 8. November 1994 (Feuerschutzverordnung; RB 708.11);
- Regierungsratsbeschluss betreffend die Verbindlicherklärung von Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes vom 11. März 1980 (RB 708.112);
- Verordnung des Regierungsrates über Betriebsfeuerwehren vom 8. November 1977 (RB 708.12);
- Verordnung des Regierungsrates über die Beiträge an den Brandschutz und die Feuerwehren vom 5. November 1996 (RB 708.13);
- Verordnung des Regierungsrates über den Maximaltarif für Kaminfegerarbeiten vom 12. September 1995 (RB 708.15);

2/11

- Regierungsratsbeschluss betreffend die Füllung von Kinder- und anderen Kleinballonen vom 16. November 1976 (RB 708.21);
- Beschluss des Regierungsrates betreffend Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften für Mobilien an die Auslagen für Feuerpolizei und Löschwesen vom 29. Juni 1931 (RB 708.5);
- weitere subsidiäre Weisungen und Reglemente auf Departements- und Amtsstufe.

Diese Normenvielfalt behinderte teilweise den Vollzug. Die Neufassung der Feuerchutzverordnung räumt mit dieser Normenvielfalt auf, indem sie die bestehenden Verordnungen und Regierungsratsbeschlüsse zusammenfasst. Subsidiäre Weisungen, Reglemente und dergleichen werden – sofern angezeigt und sinnvoll – als ergänzende Bestimmungen des Departementes für Justiz und Sicherheit auf ein notwendiges Minimum reduziert. Neben dieser Verschlankung haben in der vorliegenden neuen Feuerchutzverordnung (FSV) diejenigen Änderungsbedürfnisse Berücksichtigung gefunden, die in den vergangenen Jahren in Vollzug und Praxis eruiert worden sind. Die neue FSV stellt insgesamt eine moderne und praxisgerechte Grundlage für den effizienten und zweckdienlichen Vollzug im Bereich des Feuerschutzes dar.

Die Gliederung der neuen FSV orientiert sich am bewährten Aufbau der geltenden Feuerchutzverordnung, die im Wesentlichen dem FSG folgt, und wird durch ein neues Kapitel „Beiträge“ ergänzt. Die FSV umfasst nun die folgenden sechs Titel: 1. Zuständigkeiten, 2. Schadenverhütung, 3. Löschwasserversorgung, 4. Feuerwehrwesen, 5. Beiträge, 6. Schlussbestimmungen.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Gegenüber den im totalrevidierten FSG ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen hat die neue FSV keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Politischen Gemeinden.

### **4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Die Kommentierung der novellierten Bestimmungsbestimmungen beschränkt sich auf die Bestimmungen, die im Vergleich zur bestehenden Rechtslage nicht nur strukturelle, sondern Anpassungen inhaltlicher oder materieller Natur erfahren. Zur grundsätzlichen Stossrichtung der Fortentwicklung des Feuerschutzes kann sodann gesamthaft auf die Botschaft des Regierungsrates vom 20. November 2018 zur Totalrevision des FSG verwiesen werden.

3/11

## **§ 1 Departement für Justiz und Sicherheit und Gebäudeversicherung**

Das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) bleibt das für die Aufsicht über die Feuerschutzaufgaben zuständige Departement. Die Gebäudeversicherung (GVTG) mit ihren Bereichen Prävention (baulicher Brandschutz) und Intervention (Feuerwehrenspektorat) sorgt als zuständige Fachstelle für den Vollzug der Feuerschutzaufgaben.

## **§ 2 Departement für Bau und Umwelt**

Das Departement für Bau und Umwelt (DBU) soll auf Grund seiner Nähe zu Wald, Forst und Wasserwirtschaft anstelle des Regierungsrates für den Erlass von befristeten Feuerverboten zuständig sein. Es entscheidet auf Antrag des zuständigen Fachstabes der beteiligten Ämter (Amt für Bevölkerungsschutz und Armee, Amt für Umwelt, Forstamt, Gebäudeversicherung, Informationsdienst, Jagd- und Fischereiverwaltung, Kantonspolizei, Landwirtschaftsamt usw.).

## **§ 3 Verantwortliche Person**

Mit dieser neuen Bestimmung werden die im Gesetz angesprochenen verantwortlichen Personen für Gebäude, Anlagen oder Veranstaltungen definiert.

## **§ 4 bis § 6 Gebäude und Anlagen sowie Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung, Kantonale Feuerschutzbewilligung**

Hier werden Gebäude und Anlagen sowie Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung oder beträchtlichem Schadenrisiko definiert, die gemäss § 13 FSG einer kantonalen Feuerschutzbewilligung bedürfen.

## **§ 7 Verzicht auf eine Feuerschutzbewilligung**

Auf eine Feuerschutzbewilligung soll verzichtet werden können, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist, keine Baubewilligung von der Politischen Gemeinde verlangt wird, auf eine Baubewilligung gemäss § 99 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) verzichtet werden kann oder bei geringfügigen Bauvorhaben, wo ein summarischer Hinweis auf die Brandschutzvorschriften ausreichend ist.

## **§ 8 Abnahmekontrolle**

Die inhaltlich wesentlichen Bestimmungen des bestehenden Rechts werden übernommen und neu formuliert sowie mit der Bestimmung ergänzt, wonach bei Bedarf integrale Tests durchzuführen sind. Diese bezwecken eine system- und anlagenübergreifende Funktionskontrolle aller Einrichtungen des technischen und abwehrenden Brandschutz-

4/11

zes und stellen die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems im Normal- und im Ereignisfall sicher. Integrale Tests kommen bei Bauvorhaben mit einem hohen Anteil an technischen Brandschutzmassnahmen zur Anwendung, insbesondere bei Einkaufszentren, Spitalbauten und anderen komplexen Bauprojekten.

### **§ 9 Bezugs- oder Betriebsbewilligung**

Mit dieser neuen Bestimmung sollen die Bedingungen für die Erteilung oder Verweigerung der mit dem Gesetz neu eingeführten Bezugs- oder Betriebsbewilligung definiert und beschrieben werden.

### **§ 10 Periodische Brandschutzkontrollen**

Diese Bestimmung wird aus dem bestehenden Recht übernommen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass das DJS gemäss § 46 FSG ergänzende Bestimmungen insbesondere über Art und Umfang von periodischen Kontrollen erlassen kann.

### **§ 11 Kontrollperioden**

Abs. 1 - 3

Hier werden neu die Zeitabstände von fünf, zehn und fünfzehn Jahren für die Durchführung von periodischen Kontrollen festgelegt. Diese Zeitintervalle sind abgestimmt auf die mögliche besondere Gefährdung für Personen und Sachgüter, die von Bauten und Anlagen ausgehen kann. Hierbei gilt es festzuhalten, dass es sich bei den aufgeführten Gebäuden und Anlagen ausschliesslich um solche handelt, die in die Zuständigkeit der Gebäudeversicherung fallen. Für die Politischen Gemeinden entstehen somit keine zusätzlichen Aufwendungen.

Abs. 4 - 6

Die zuständige Behörde soll bei Verdacht auf Verletzung der Brandschutzvorschriften über die Möglichkeit verfügen, weitere, nicht aufgeführte Bauten und Anlagen einer periodischen Kontrolle zu unterziehen. Sie soll die Kontrollperioden entsprechend der feuerpolizeilichen Risikobeurteilung erhöhen oder verringern können. Sodann sollen fachlich geeignete Dritte mit Kontrollaufgaben beauftragt werden können.

### **§ 12 und § 13 Grundsätze, Löschwasserbedarf**

Diese Bestimmung wird aus dem bestehenden Recht übernommen, jedoch neu formuliert. Neu kann das DJS gemäss § 46 FSG ergänzende Bestimmungen zur Löschwasserversorgung erlassen.

5/11

#### **§ 14 bis § 20 Betriebsfeuerwehr, Interventionsgruppe, Stützpunktfeuerwehr, Zusatzaufgaben, Zusammenarbeit, Stützpunktgebiet, Führung**

Diese Bestimmungen werden aus dem bestehenden Recht übernommen, jedoch neu formuliert und ausführlicher beschrieben. Betriebe mit erheblichem Gefährdungs- und Schadenpotential, die über keine Betriebsfeuerwehr verfügen, haben auf der Grundlage der Brandschutzvorschriften über eine geeignete Notfallorganisation und bei Bedarf über eine Interventionsgruppe zu verfügen. Diese wird beschrieben, und es wird festgehalten, dass deren Angehörige keinen Feuerwehrdienst im Sinne der Feuerschutzgesetzgebung leisten.

#### **§ 21 Organisation und Ausrüstung**

Das DJS kann nach § 46 FSG ergänzende Bestimmungen über die Organisation und Ausrüstung der Feuerwehren erlassen.

#### **§ 22 bis § 25 Aufgaben, Inspektion, Aus- und Weiterbildung, Alarmierung und Ausrüstung**

Diese Bestimmungen beschreiben die Kernaufgaben des in der ganzen Schweiz gut eingeführten Begriffes Feuerwehrinspektorat und Feuerwehrinspektor (GVTG-Intervention). Sie werden aus dem bestehenden Recht übernommen, neu formuliert und ausführlicher beschrieben. Neu wird festgehalten, dass die Gebäudeversicherung gemeinsame Beschaffungsvorhaben für Feuerwehrfahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung koordiniert.

#### **§ 26 Feuerwehrpflicht für Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner**

Inhaltlich wird diese Bestimmung aus dem bestehenden Recht übernommen und ergänzt. Die Politischen Gemeinden sollen den freiwilligen Dienst ausserhalb der gesetzlichen Feuerwehrpflicht regeln können.

#### **§ 27 Übungen**

Die minimale Anzahl Feuerwehrübungen für Gemeinde- und Stützpunktfeuerwehren soll auf Grund der gesteigerten Ausbildungsanforderungen moderat angehoben und den gegebenen Verhältnissen angepasst werden.

#### **§ 28 Einsatzplanung**

Diese Bestimmung wird aus dem bestehenden Recht übernommen und dahingehend präzisiert, dass die Verantwortung für die Beurteilung von Risiken und die Erstellung

6/11

von Einsatzplänen auf ihrem Gemeindegebiet bei den jeweiligen Politischen Gemeinden und nicht ausschliesslich bei der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten liegt.

### **§ 29 Schadenplatzorganisation**

Mit dieser Bestimmung werden die Stellung und die Zuständigkeiten der Einsatzleitung Feuerwehr im Verbund mit anderen Blaulichtorganisationen und insbesondere mit der Kantonspolizei geregelt. Neu kann bei Grosseignissen nach Absprache mit der Gebäudeversicherung ein Mitglied der Gruppe der Kantonalen Einsatzleiter Feuerwehr, Polizei und Sanität (KEL-Gruppe) aufgeboden werden.

### **§ 30 bis § 34 Beizug der Stützpunktfeuerwehr, Pflichten im Schadenfall, Einsatzbereitschaft, Schadenbericht, Einsatz bei Unruhen**

Diese Bestimmungen werden aus dem bestehenden Recht übernommen, redaktionell aber leicht angepasst.

### **§ 35 bis § 37 Grundsatz, Zuständigkeit, Finanzierung**

Diese Bestimmungen werden aus dem bestehenden Recht übernommen.

### **§ 38 und § 39 Gesuch, Voraussetzungen**

Inhaltlich werden diese Bestimmungen aus dem bestehenden Recht übernommen, redigiert und ergänzt. Es sollen nur Beiträge für Gebäude und Anlagen gesprochen werden, die dem Versicherungsobligatorium unterstehen.

### **§ 40 Bemessung**

Diese Bestimmung wird aus dem bestehenden Recht übernommen und ergänzt. Personal-, Betriebs-, Reparatur- und Unterhaltskosten sind ebenfalls nicht beitragsberechtigt.

### **§ 41 Auszahlung**

Die Regelung über die Auszahlung von Beiträgen wird inhaltlich aus dem bestehenden Recht übernommen, jedoch dahingehend angepasst, dass die Gebäudeversicherung über die Notwendigkeit einer Abnahme entscheidet. Zudem können neu Teilzahlungen bei zugesicherten Beiträgen bereits ab 0.5 Mio. Franken (bisher 1 Mio. Franken) beantragt werden.

7/11

#### **§ 42 Verfall**

Diese Bestimmung wird aus dem bestehenden Recht übernommen und dahingehend ergänzt, dass die Frist bis zum Verfall einer Beitragszusicherung auf Gesuch hin verlängert werden kann.

#### **§ 43 Auflagen und Kontrollen**

Diese Bestimmung wird aus dem bestehenden Recht übernommen.

#### **§ 44 und § 45 Rückforderung, Ersatzbeschaffung**

Diese Bestimmungen werden aus dem bestehenden Recht übernommen und mit dem Verweis auf die im Anhang 2 geregelten Amortisationszeiten ergänzt.

#### **§ 46 Besondere Fälle**

Diese Bestimmung wird aus dem bestehenden Recht übernommen.

#### **§ 47 Vorbeugender Brandschutz**

Die Regelung über die Beiträge an den vorbeugenden Brandschutz wird aus dem bestehenden Recht übernommen, indessen um den Überspannungsschutz im Niederspannungs-Freileitungsnetz, die Einzellöschgeräte ab 50 kg und die Füllung privater Handfeuerlöcher, die bei einem gebäudegefährdenden Brand eingesetzt werden, gekürzt. Neu sind dafür Rauchschutzdruckanlagen, Feuerwehraufzüge und andere Massnahmen bei Bestandesbauten beitragsberechtigt, wenn sie wesentlich zur Verbesserung der Personen- und Gebäudesicherheit beitragen.

#### **§ 48 Löschwasserversorgung**

Diese Bestimmung wird aus dem bestehenden Recht übernommen. Mit Abs. 1 Ziff. 3 werden die Beiträge an den Ersatz von Einrichtungen und Anlagen an eine Verbesserung der Löschwassersicherheit gebunden. Die Subventionssätze werden mit Ausnahme der unter Ziff. 1 aufgeführten Anlagen und Einrichtungen gegenüber dem bestehenden Recht um 5 % gekürzt.

#### **§ 49 Feuerwehrdepot**

Die Regelung für die Beiträge an Feuerwehrdepots wird neu formuliert. Feuerwehrdepots haben dem kantonalen Feuerwehrkonzept zu entsprechen und sind der Gebäudeversicherung rechtzeitig für die Investitionsplanung anzumelden. Sodann wird der Beitragssatz von bisher 20 % auf 30 % der berechtigten Kosten angehoben. Zusätzlich soll

8/11

die Zusammenarbeit der Politischen Gemeinden mit einem Zuschlag von 10 % pro beteiligte Politische Gemeinde (maximal 50 %) gefördert werden.

### **§ 50 Fahrzeuge**

Auch diese Bestimmung wird neu formuliert. Die Feuerwehrfahrzeuge haben dem kantonalen Feuerwehrkonzept zu entsprechen und sind der Gebäudeversicherung rechtzeitig für die Investitionsplanung anzumelden. Die Gebäudeversicherung legt je Fahrzeugkategorie standardisierte Pflichtenhefte fest und kann Höchstpreise je Fahrzeugkategorie definieren. Mit dieser Bestimmung kann eine Vereinheitlichung bei den Feuerwehrfahrzeugen erreicht werden. Die daraus resultierende Möglichkeit, mehrere gleiche Fahrzeuge zu beschaffen, soll insgesamt die Beschaffungskosten senken.

### **§ 51 Beitragssätze für Fahrzeuge**

Der Subventionssatz von 30 % wird aus dem bestehenden Recht übernommen. Neu soll die Zusammenarbeit der Politischen Gemeinden im Rahmen von Feuerwehrzweckverbänden oder vertraglicher Zusammenarbeit mit einem Zuschlag von 10 % pro beteiligte Politische Gemeinde (maximal 50 %) gefördert werden. Der Verzicht auf eine gemeinsame, durch die Gebäudeversicherung koordinierte Fahrzeugbeschaffung soll eine Kürzung des ordentlichen Beitragssatzes um 10 % zur Folge haben. Mit diesem Anreizsystem sollen gemeinsame Beschaffungen gefördert und insgesamt die Beschaffungskosten gesenkt werden.

### **§ 52 Fahrzeuge und Geräte für die Stützpunktfeuerwehren**

In Abkehr zum bisherigen Recht sollen den Stützpunktfeuerwehren diejenigen Einsatzfahrzeuge und Geräte durch die Gebäudeversicherung zur Verfügung gestellt werden, die sie für die Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben benötigen. Ebenfalls sollen Beiträge an den Betrieb und Unterhalt geleistet werden. Damit kann dem Anliegen nach vermehrter finanzieller Unterstützung, insbesondere der bevölkerungsschwachen Politischen Gemeinden, die gemäss § 17 dieser Verordnung über eine Stützpunktfeuerwehr verfügen, Rechnung getragen werden.

### **§ 53 Feuerwehrmaterial und Ausrüstung**

Mit dieser neu formulierten Bestimmung sollen mit der Einführung eines Globalbeitrages der administrative Aufwand bei der Subventionierung von Feuerwehrmaterial, Gerätschaften, Alarm- und Übermittlungseinrichtungen gesenkt und die Eigenverantwortung gestärkt werden. Mit der Möglichkeit, den Globalbeitrag im Budgetprozess jährlich fest-

9/11

zulegen, wird die Gebäudeversicherung in die Lage versetzt, die Aufwendungen für Beitragssubventionierungen der Feuerwehren zu verstetigen und unerwünschte Schwankungen auszugleichen.

Beispiel Berechnung Globalbeitrag:

**Stützpunktfeuerwehr Musterstadt:**

**X= Gewichtungsfaktor Grösse der Gemeinde**

$$\frac{65 \times 100}{3'140} + \frac{12'735 \times 100}{254'476} + \frac{3'681}{96'656} + \frac{(1 + (888'484.38 - 846'699.7082))}{846'699.7082} = \mathbf{8.162548}$$

$$\frac{\text{Istbestand Fw. x 100}}{\text{Tot. Feuerwehrangehörige TG}} \quad \frac{\text{Bevölk. Gemeinde x 100}}{\text{Gesamtbevölkerung TG}} \quad \frac{\text{Gebäude pro Gemeinde}}{\text{Tot. Gebäude TG}} + \frac{(1 + (\text{Vers. - Wert Gem. - V}))}{V}$$

$$V = \frac{81'838'607'000.00}{96'656} = 846'699.7082$$

$$\frac{\text{Total Versich. - Wert TG}}{\text{Tot. Gebäude TG}}$$

**Gesamtpauschale Gemeinde (Stützpunkt)**

$$= \frac{1'800'000 - 1'236'367}{282.2480737} \times (\mathbf{8.162548} \times 1.10) + 52'753 = \mathbf{70'681.72}$$

$$\frac{\text{Summe der Globalbeiträge TG - Total Grundpauschale TG}}{\text{Total Faktoren}} \times (\text{Gewichtungsfakt. Gemeinde x Gewichtungsfakt. Y}) + \text{Tot. Funktionspauschale Gemeinde (F)}$$

**Gemeindefeuerwehr Musterdorf:**

**X= Gewichtungsfaktor Grösse der Gemeinde**

$$\frac{52 \times 100}{3'140} + \frac{8500 \times 100}{254'476} + \frac{2'992}{96'656} + \frac{(1 + (888'484.38 - 846'699.7082))}{846'699.7082} = \mathbf{6.076540}$$

$$\frac{\text{Istbestand Fw. x 100}}{\text{Tot. Feuerwehrangehörige TG}} \quad \frac{\text{Bevölk. Gemeinde x 100}}{\text{Gesamtbevölkerung TG}} \quad \frac{\text{Gebäude pro Gemeinde}}{\text{Tot. Gebäude TG}} + \frac{(1 + (\text{Vers. - Wert Gem. - V}))}{V}$$

$$V = \frac{81'838'607'000.00}{96'656} = 846'699.7082$$

$$\frac{\text{Total Versich. - Wert TG}}{\text{Tot. Gebäude TG}}$$

**Gesamtpauschale Gemeinde (Gemeindefeuerwehr)**

$$= \frac{1'800'000 - 1'236'367}{282.2480737} \times (\mathbf{6.076540} \times 1.00) + 17'318 = \mathbf{29'452.49}$$

$$\frac{\text{zu Verteilender Betrag TG - Total Grundpauschale TG}}{\text{Total Faktoren}} \quad (\text{Gewichtungsfakt. Gemeinde x Gewichtungsfakt. Y}) + \text{Tot. Funktionspauschale Gemeinde (F)}$$

10/11

### **§ 54 Öl- und Chemiewehr**

Diese Bestimmung wird aus dem bestehenden Recht übernommen.

### **§ 55 und § 56 Alarmierungssystem, Ausbildung**

Diese Bestimmungen werden aus dem bestehenden Recht übernommen, redaktionell aber etwas angepasst.

### **§ 57 Versicherung**

Diese Bestimmung passt die geltende Regelung an: Die Gebäudeversicherung übernimmt neu die ganze Versicherungsprämie für die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehverbandes und der Feuerwehkoordination Schweiz. Die Politischen Gemeinden werden entsprechend entlastet.

### **§ 58 und § 59 Einsatzkosten, Ausnahmen, Entschädigung**

Die Regelungen der Einsatzkosten und Entschädigungen werden aus dem bestehenden Recht übernommen und redaktionell angepasst. Die Höhe der verrechenbaren Ansätze ist neu im Anhang 4 zu dieser Verordnung geregelt.

### **§ 60 Bestehende Gebäude und Anlagen**

Diese Bestimmung wird aus dem bestehenden Recht übernommen und redaktionell angepasst.

## **5. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

Die revidierte Verordnung und das neue Gesetz sind auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Auf diesen Zeitpunkt sind die in Kap. 1 erwähnten Erlasse und Beschlüsse aufzuheben.

## **6. Auflösung der Projektorganisation**

Mit RRB Nr. 568 vom 4. Juli 2017 hat der Regierungsrat eine Projektorganisation zur Überprüfung des Gesetzes über den Feuerschutz und zur Umsetzung der Motion "Liberalisierung des Kaminfegerdienstes" eingesetzt. Das Projekt wurde zudem dem zentralen Projektcontrolling unterstellt. Mit der Verabschiedung der Feuerschutzverordnung und der Inkraftsetzung der neuen Rechtsgrundlagen kann die Projektorganisation aufgelöst und das Projekt aus dem Projektcontrolling entlassen werden.

11/11

Auf Antrag des Departementes für Justiz und Sicherheit

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV) wird genehmigt.
2. Die mit RRB Nr. 568 vom 4. Juli 2017 eingesetzte Projektorganisation zur Überprüfung des Gesetzes über den Feuerschutz und zur Umsetzung der Motion "Liberalisierung des Kaminfegerdienstes" wird unter Verdankung der geleisteten Arbeit aufgelöst.
3. Das Projekt wird per Ende 2020 aus dem Projektcontrolling entlassen.
4. Mitteilung an (inkl. Verordnung):  
Zustellung extern
  - Verband Thurgauer Gemeinden, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden
  - Feuerwehrverband Thurgau, Rolf Giger, Präsident, Seefeldstrasse 20, 8280 Kreuzlingen
  - Gebäudeversicherung Thurgau, Maurerstrasse 2, 8510 FrauenfeldZustellung intern
  - Mitglieder des Lenkungsausschusses (durch DJS)
  - Mitglieder der Projektgruppe (durch Gebäudeversicherung)
  - Staatskanzlei (zur Publikation der Verordnung im Amtsblatt)
  - Departement für Bau und Umwelt
  - Departement für Justiz und Sicherheit
  - Finanzverwaltung

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

